

**Tragende Gründe zum
Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
über eine Änderung der Rehabilitations-Richtlinie:
Redaktionelle Anpassungen**

vom 13. September 2007

zu I:

Beschluss des G-BA zur Richtliniengestaltung vom 21. Juni 2005

Im Beschluss legte das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 Abs. 2 SGB V folgende Vorgaben für die künftige Gestaltung der Richtlinien fest:

- Bezeichnung der Richtlinie im Singular
- Angabe des Gemeinsamen Bundesausschusses als Normgeber
- Vorstellen einer Inhaltsübersicht
- Untergliedern der Richtlinie unter Benennung von Paragraphenzeichen, Absätzen und Sätzen.

Die Änderungen stellen die redaktionellen Anpassungen des Richtlinien textes an diese Vorgaben dar.

zu II:

Beschluss des G-BA zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern vom 19. Dezember 2006

In der Sitzung des Plenums vom 19. Dezember 2006 kam der Gemeinsame Bundesausschuss überein, bei der Formulierung von Richtlinien texts künftig dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu entsprechen.

Die Änderungen stellen die redaktionellen Anpassungen des Richtlinien textes an diesen Grundsatz dar.

zu III:

Anlagen 1 und 2 der Richtlinie

Anlässlich der Neufassung der Rehabilitations-Richtlinie, die am 1. April 2004 in Kraft trat, einigten sich die Beteiligten auf die Einführung eines zwischen den Krankenkassen einheitlichen Verordnungsblattes für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie eines neuen Formulars zur Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativen Ange-

boten.

Parallel zur Neufassung der Richtlinie arbeiteten die Partner der Bundesmantelverträge an der Entwicklung entsprechender neuer Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung. Damit die Richtlinie zeitgerecht am 1. April 2004 in Kraft treten und umgesetzt werden konnte, obwohl zu diesem Zeitpunkt diese Formulare noch nicht verfügbar waren, wurde der Neufassung der Richtlinie jeweils eine bildliche Darstellung des Formulars "Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativer Angebote" und des Formulars "Verordnung von medizinischer Rehabilitation" als Muster beigelegt.

Zwischenzeitlich sind beide Formulare als Vordruck Muster in der Vordruckvereinbarung aufgenommen. Das Formular zur Einleitung von Leistungen zur Rehabilitation oder alternativen Angeboten findet sich als Muster 60 seit Juli 2004 in der Vordrucksvereinbarung. Die geltende Fassung des Verordnungsblattes findet sich dort seit Juli 2004 als Muster 61, in der aktuellen Fassung mit Stand vom April 2006.

Die als Übergangslösung geschaffene bildliche Darstellung der Formulare als Anlagen 1 und 2 der Richtlinie ist nunmehr entbehrlich und kann daher entfallen.

Bei der Führung der bisherigen Anlage 3 als neue Anlage 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Anlagen 1 und 2.

Bei den Änderungen im Wortlaut der Richtlinie handelt es sich um Folgeänderungen.

Siegburg, den 13. September 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess